

© sashpictures - Fotolia.com



Nicht nur das Vermögen wird vom Staat nicht mehr wirksam geschützt, sondern auch Menschenleben werden unter Berufung auf die Menschenrechte geopfert.

chende Freiheitsstrafen bekommen. Und Johann Heigl würde wahrscheinlich heute noch arbeiten, Steuern und Pensionsversicherungsbeiträge zahlen. Die Kosten für die medizinische Behandlung oder die lebenslange Pflege eines Gewaltopfers sind wesentlich höher als die Haftkosten. Die Justiz hat aber keinen Anreiz zu volkswirtschaftlichen Überlegungen, denn sie kann Haftkosten einsparen, allfällige Mehrkosten haben andere Rechtsträger wie z. B. die Sozialversicherung, Krankenanstalten, die Sozialhilfe oder die Staatsbürger persönlich zu übernehmen.

Bei Ausgaben der öffentlichen Hand, z. B. für hohe Förderungen von Kultur- und Sportveranstaltungen, wird immer die niemals nachgewiesene Umwegrentabilität der Ausgaben hervorgehoben. Die volkswirtschaftliche Umweg-Unrentabilität von Einsparungen der öffentlichen Hand, z. B. bei der Polizei und der Justiz, haben unsere Ökonomen noch nicht so deutlich herausgearbeitet. Statistikdaten sollten eine Berechnung dieser Umweg-Unrentabilität zulassen.

In Österreich werden rund 3,65 Mio. Haushalte erfasst. Diesen wird empfohlen, sich selbst gegen Kriminalität zu schützen, z. B. durch den Einbau von Sicherheitstüren, Alarmanlagen usw. Bei Annahme von nur 1000 Euro Kosten je Haushalt errechnet sich eine Summe von 3,65 Mrd. Euro (ehemals rund 50 Milliarden öS), die Private selbst zu tragen haben. Aus Sicht der Gewinnmaximierung der Sicherheitsindustrie und der Arbeitsplatzbeschaffung ist eine Politik der permanenten Gefährdung der Bürger daher sehr erfolgreich, denn noch nie wurden so viele Alarmanlagen, Sicherheitstüren usw. erzeugt und verkauft. Der Staat profitiert auch durch Steuern, wenn gestohlene und ins Ausland verschaffte Gegenstände nachgekauft werden.

Die Politik will neben offenen Grenzen möglichst keine Freiheitsstrafen und dafür einbruchssicher versperrte Haus- und Wohnungstüren. In meiner Jugendzeit waren die Grenzen bewacht, Verbrecher eingesperrt und Haus- und Wohnungstüren offen. Damals ist niemand monatelang tot in einer versperrten Wohnung gelegen und die Gesellschaft war insgesamt sicherer und humaner.

Bei einer Gesamtbetrachtung der gesellschaftlichen Entwicklung wird man zum Ergebnis kommen, dass Einsparungen bei der Justiz und der Polizei nicht zu einer Erhöhung der Lebensqualität geführt haben und auch in wirtschaftlicher Sicht ein Paradebeispiel der Umweg-Unrentabilität sind.

Das staatliche Gewaltmonopol im praktischen Fall eines Einsatzes

Es kommt immer deutlicher hervor, dass der Staat zum Wohle von Straftätern nicht mehr den Schutz seiner Bürger gewährleistet. Ein exemplarisches Beispiel zeigt folgender Sachverhalt:

Im Frühjahr des Jahres 2005 beginnt Radovan B. das Café der Renate B. in Wien-Ottakring ab 23.30 Uhr zu demolieren. Die erste Polizeistreife trifft um 23.37 Uhr ein, hindert jedoch nicht den Täter an seinen Zerstörungshandlungen, sondern fordert Verstärkung an. Um 23.42 Uhr treffen zwei weitere Funkwagen ein. Sechs Polizisten verfügen über Dienstwaffe, Pfefferspray und Handschellen (Standardausrüstung), jedoch nicht über die Bereitschaft, wirksam einzuschreiten. Nach Eintreffen von vier WEGA-Beamten um 23.45 Uhr beginnen diese mit dem Anlegen der Schutzkleidung und einer Besprechung über die Einsatztaktik. Das Lokal ist mittlerweile total zertrümmert. Erst als Radovan B. herauskommt, um auch die Außenbe-

Die Kosten für die Behandlung von Verbrechenopfern sind wesentlich höher als Haftkosten.

Der Tod eines Entführungsopfers ist im Interesse des Wohlergehens des Entführers in Kauf zu nehmen.

leuchtung zu zerstören, wird er von den WEGA-Kräften überwältigt.

Im Strafverfahren wird Radovan B. wegen schwerer Sachbeschädigung verurteilt und Renate B. ein Ersatzbetrag von 48.902 Euro zugesprochen. Dieser ist jedoch bei Radovan B. nicht einbringlich. Daher wendet sich Renate B. an die Volksanwaltschaft. Diese kann das BM für Inneres nicht zu einer Entschädigungszahlung bewegen. Renate B. klagt deswegen in einem Amtshaftungsprozess den Betrag von 79.113,81 Euro ein. Sie wird in zwei Instanzen abgewiesen und ist wirtschaftlich ruiniert.²¹ Die Gerichte kamen zum Ergebnis, dass ein Einschreiten eine Notwehrsituation der Beamten und damit einen lebensgefährlichen Schusswaffengebrauch provoziert hätte. Da das Leben eines Menschen in der gesellschaftlichen Werteskala im Vergleich zu den Sachwerten der Renate B. höherwertig ist, war es daher rechtens, dass die Polizeibeamten die Zertrümmerung des Lokals nicht verhindert haben.²²

Damit wird klar, dass der Staat sein Gewaltmonopol nicht mehr wirksam zum Schutz des Eigentums seiner Bürger einsetzt. Dr. Thomas Piskernigg, ein Beamter der Volksanwaltschaft, hat in einem hervorragenden Beitrag („Zur Lage des staatlichen Gewaltmonopols“²³) die Probleme im Polizeibefugnisgesetz bzw. Notwehr-/Nothilfe-recht herausgearbeitet und im Ergebnis auf einen Zwang zur Selbstjustiz hingewiesen, weil die Polizei in weitem Umfang entmachtet und in die Rolle eines passiven Zuschauers gedrängt wird. Die wirtschaftlich ruinierte Renate B. muss man zu den Opfern der Humanität hinzuzählen.

Menschenrechte wichtiger als Menschenleben?

Nicht nur das Vermögen wird vom Staat nicht mehr wirksam geschützt, sondern auch Menschenleben werden unter Berufung auf die Menschenrechte geopfert. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags ist nach der Entführung eines 5-jährigen Mädchens in ihrem Wohnort Machynlleth in Wales ein Verdächtiger gefasst worden. Nach einem Entführungsfall in Deutschland ist mittlerweile geklärt, dass der Tod des Mädchens in Kauf zu nehmen ist, wenn der Täter nicht

freiwillig dessen Aufenthaltsort bekannt gibt. Im Jahr 2002 hat der Jus-Student Magnus Gäfgen den Bankierssohn Jakob von Metzler entführt, ermordet und Lösegeld gefordert. Die Polizei ging davon aus, dass der Entführte noch lebte. Um den Aufenthaltsort des entführten Kindes zu erfahren, ließ Frankfurts Vize-Polizeichef Wolfgang Daschner dem Verdächtigen die Zufügung von Schmerzen androhen. Danach sagte der Täter die Wahrheit und die Polizei fand das tote Kind.

Daschner war sich der rechtsstaatlichen Fragwürdigkeit seines Vorgehens bewusst. Er fertigte darüber selbst einen Aktenvermerk an, der letztlich den Anlass zum Strafverfahren gegen ihn lieferte. Im Strafurteil wurde festgehalten, dass die Androhung von Schmerzen zur Erzwingung einer Aussage rechtswidrig sei. Nothilfe sei zu verwerfen, da in deren Verfolgung die Verletzung der Menschenwürde des Täters in Kauf genommen worden sei. Als strafmildernd wurde die ehrenwerte, verantwortungsbewusste Gesinnung zum Wohle des Tatopfers gewertet und Daschner zu einer milden Strafe (Geldstrafe auf Bewährung) verurteilt. Kritiker und Befürworter von Daschners Vorgehen haben sich in der Folge mit von beiden Seiten juristisch gut begründeten Argumenten zu Wort gemeldet, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann. Auch in Österreich wurde dieser Fall diskutiert und Pro- und Contra-Argumente gegenübergestellt. Rechtsanwalt Dr. Ägidius Horvatis (Salzburg) hat in diesem Fall die Androhung einer Folter als zulässige Nothilfe im Sinne von § 3 StGB angesehen, Dr. Roland Miklau (damals Sektionschef im BM für Justiz) hat auf das völkerrechtlich bindende absolute Folterverbot hingewiesen aber doch angemerkt, dass noch zusätzliche Überlegungen vom zuständigen Gericht anzustellen sind, um über eine Bestrafung von Daschner zu entscheiden.²⁴

Der Täter Gäfgen, der zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, hat sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gewandt. Der Gerichtshof stellte fest, dass der wirksame Schutz des Einzelnen vor Ermittlungsmethoden entgegen Artikel 3 es in der Regel erfordert, Beweismittel von einem Strafverfahren auszuschließen, die unter Verletzung dieses Artikels erlangt worden sind.²⁵ Es

21 Die Urteile wurden nicht veröffentlicht: LG für ZRS Wien vom 4. Juli 2007, 30 CG 9/06y, OLG Wien vom 19. März 2008, 14 R 19/08d ist rechtskräftig. Die außerordentliche Revision hat der OGH mit Beschluss vom 25. November 2008 mangels Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (§ 502 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen.

22 Piskernigg hat die Frage aufgeworfen, wie das Urteil im Fall der Demolierung einer Synagoge oder einer Moschee ausgefallen wäre: „Hätte Justitia in einem solchen Fall ihre Augenbinde anbehalten?“

23 Juristische Blätter 2010, 137 ff.

24 Ausführlichere Argumente in den „Salzburger Nachrichten“ vom 14. Dezember 2004: „Über Notwehr und die Folter“.

25 Kammerurteil vom 30. Juni 2008, Urteil der Großen Kammer vom 1. Juni 2010 „Gäfgen gegen Deutschland“ (Beschwerde-Nr. 22978/05) mit elf zu sechs Stimmen: Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung), keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren).



liegt eine Verletzung von Artikel 3 – Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung – vor. Durch ein neuerliches Geständnis hat Gäfgen jedoch ermöglicht, dass dieses als Beweismittel zu werten war. Interessant wäre der Ausgang dieses Falles gewesen, wenn Gäfgen dieses neuerliche Geständnis nicht abgelegt hätte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Würde eines Menschen (Entführers) laut EGMR schützenswerter ist als das Leben eines Menschen (Entführungsoffers).

Diese Werteordnung werden nur (juristisch) sehr gebildete Menschen verstehen. Ein Posting zu einem Bericht von „Spiegel Online“ vom 1. Juni 2010 bringt Unverständnis zum Ausdruck: „Ich verstehe eins nicht: Warum ist das Leben und Wohlergehen eines Mörders höher einzuschätzen als das seines Opfers?“

Die Erklärung der Befürworter: Die Menschenrechte sind absolut und unteilbar.

Beachtlich ist jedenfalls das Folterverbot gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.²⁶ Ebenso beachtlich ist der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,²⁷ der völkerrechtlich verbindlich ist und im Artikel 7 ein solches Folterverbot vorsieht. Bemerkenswert ist aber, dass dieser Pakt seit nunmehr 33 Jahren nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde und daher Ansprüche aus diesem Pakt in Österreich nicht durchsetzbar sind. Auf diese Tatsache weist seit vielen Jahren mein ehemaliger Kollege DI Dr. Wolfgang Lederbauer hin.²⁸

Im Ergebnis bleibt: Entführungsoffer werden auch Opfer der Humanität.

Straffreiheit für Bauchtritte gegen Schwangere?

Im Wiener Straflandesgericht hat ein Prozess gegen einen Gewalttäter aus Wien-Favoriten (10. Bezirk) stattgefunden, der wegen gefährlicher (Mord-) Drohung gegen seine Ehefrau angeklagt war. Ein glatter Freispruch: Für den Richter war die Wortfolge „Ich bring dich um!“, unter Hinweis auf seine Jugendzeit in Wien-Simmering (11. Bezirk) lediglich eine milieubedingte Unmutsäußerung.

Die betroffene Ehefrau, die sich nur in Begleitung zur Verhandlung gewagt hat, hat mir nach dem Prozess erzählt, dass sie bereits wiederholt vom Ehemann krankenhauserreif geprügelt wurde und

dieser nicht mit ernstzunehmenden Strafen rechnet. Zuletzt hat er ihr im hochschwangeren Zustand mehrmals gegen den Bauch getreten und das hat zum Tod des Ungeborenen geführt. Der Täter wurde nicht bestraft, weil bei ihr selbst keine Körperverletzung festgestellt werden konnte und Ungeborene bei gewöhnlichen Gewalttaten gegen eine Schwangere keinen Schutz durch die Rechtsordnung haben.

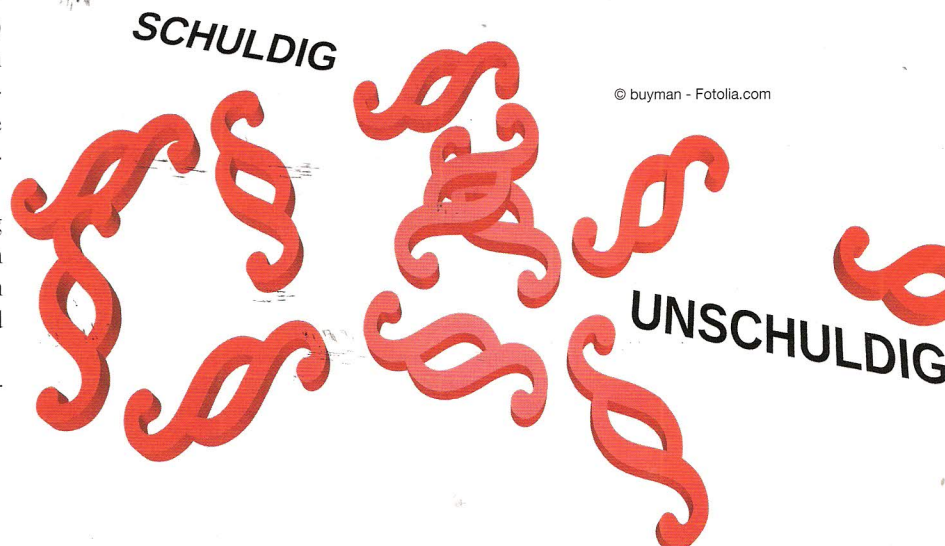
Gemäß § 98 StGB ist strafbar, wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, wobei fahrlässiges Handeln nicht expressis verbis zu bestrafen ist. § 7 StGB bestimmt, dass nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Misshandlungen durch Privatpersonen sind nach § 115 StGB als Beleidigung nur zu ahnden, wenn sie öffentlich begangen werden, und sind außerdem nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen (§ 117 StGB).

Die unbekanntenen Grenzen der Notwehr

Da der Staat weder das Leben noch das Vermögen seiner Bürger wirksam schützt, bleiben Überlegungen zum Selbstschutz. Dieser wird vom Staat auch empfohlen und soll am besten durch den Kauf aller möglichen Sicherheitseinrichtungen wahrgenommen werden. Dagegen wird abgeraten, sich gegen Verbrecher zu wehren.

Die Bestimmungen über die Notwehr sind im Detail weitgehend unbekannt. Konkret ist im § 3 StGB bestimmt:

(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung,



© buyman - Fotolia.com

26 BGBl. Nr. 492/1987.

27 BGBl. Nr. 591/1978.

28 <http://so-for-humanity.com2000.at/>

© Fotowerk - Fotolia.com



Im Wiener Straflandesgericht hat ein Prozess gegen einen Gewalttäter aus Wien-Favoriten stattgefunden, der wegen gefährlicher (Mord-)Drohung gegen seine Ehefrau angeklagt war. Ein glatter Freispruch. Für den Richter war die Wortfolge „Ich bring dich um!“ unter Hinweis auf seine Jugendzeit in Wien-Simmering lediglich eine milieubedingte Unmutsäußerung.

insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Eine Einschränkung des Notwehrrechts ist durch das Verbot einer unangemessenen Verteidigung erfolgt. Die Notwehrermächtigung Privater geht nach praktisch einhelliger strafrechtlicher Lehre über die Befugnisse staatlicher Gefahrenabwehr in Notwehrsituationen in einem wesentlichen Punkt hinaus: Die Gefährdung des Lebens des Angreifers oder gar dessen Tötung ist nur Privaten gestattet. Die Grenze der lebensbeeinträchtigenden Verteidigung darf jedoch gemäß Art. 2 Abs. 1 MRK nicht beliebig in den Bagatellbereich verschoben werden.

Aufmerksame Leser werden erkennen, dass eine Notwehr bei lediglich geringem Nachteil nicht erlaubt ist. Der geringe Nachteil ist nicht definiert und daher Rechtsunsicherheit gegeben. Schon

über die Höhe eines Geldbetrags kann man streiten, weitgehend unklar bleibt jedoch, ob man sich gegen die zahlreichen Handy-Räuber wehren darf, wenn das Handy kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Welchen Wert hat ein Sparbuch mit einer Einlage von 100.000 Euro, wenn das Lösungswort nicht bekannt ist, eine Kreditkarte, der Führerschein und andere Dokumente, ein Safe-, Wohnungs-, Kfz-Schlüssel usw.²⁹

Selbst als Jurist wage ich nicht zu beurteilen, was im Sinne des § 3 StGB ein geringer Nachteil ist.³⁰ Ich wage aber vorzuschlagen, dass die Politik die Rechtsunsicherheit im Interesse der Bürger beseitigt und diese Bagatellgrenze allenfalls nach gesetzlicher Ermächtigung per Verordnung festsetzt. Dann kann jeder Bürger nachlesen, welche Geld- und Vermögenswerte er sich ohne Notwehrrecht rauben lassen muss.³¹

Eine solche Festlegung der Bagatellgrenze wäre auch für Räuber interessant. Statt des klassischen „Geld oder Leben!“ könnte die Aufforderung eines gebildeten Räubers vielleicht lauten: „Gib mir 50 Euro! Ich weise dich darauf hin, dass dir gemäß § 3 StGB kein Recht zur Notwehr zusteht.“

Der zweite Teil dieses Artikels folgt in einer der nächsten Ausgaben.

²⁹ Meines Erachtens kann vom Bürger nicht erwartet werden, dass er die einschlägige Judikatur kennt.

³⁰ Vom Studium ist mir eine Wertgrenze von 1000 € im Gedächtnis, von mir bekannten Juristen wird diese mit 50 bis 100 Euro angegeben.

³¹ Ein Vergleich des Notwehrrechts mit dem anderer Staaten wäre wünschenswert, um auch bei Dienst- und Urlaubsreisen im Ausland das jeweilige Recht zur Notwehr zu kennen.